



Datenschutz und elektronische Patientenakte

VPP im Gespräch mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz

Foto: Porapak Apihoddlok – pexels.com

Am 27. Januar 2021 fand ein vom VPP initiiertes, verbändeübergreifendes Gespräch mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit (BfDI), vertreten durch den Ministerialdirigenten Dr. Michael Heyn sowie zwei Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten, statt.

Das Gespräch mit dem BfDI Ende Januar war von langer Hand vorbereitet: Bereits im Oktober 2020 hatte der VPP eine zweite Datenschutz-Resolutionsvorlage in die Arbeitsgruppe »Datenschutz« des »Gesprächskreises II« (GK II)¹ eingebracht und zudem weitere Schritte in puncto Datenschutz im Rahmen der Digitalisierung im Gesundheitswesen initiiert. Ein zentrales Ziel aller beteiligten Verbände war es, eine gemeinsame Position zu erarbeiten und sich so mit einer Stimme für die Interessen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie ihrer Patientinnen und Patienten einzusetzen.

Zu Beginn des Gespräches unterstrichen die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des VPP, der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie, des Bundesverbands der Vertragspsychotherapeuten und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie die wichtige Funktion des BfDI für die Überwachung des Datenschutzes in Deutschland. Ziele des Gespräches waren vorrangig:

- (1) die Sensibilisierung des BfDI für die in ihrer »Privatheit« sehr weitgehende, entstehende Datensammlung in der zukünftigen elektronischen Patientenakte (ePA), z. B. durch psychiatrische und psychotherapeutische Dokumente, sowie
- (2) der Wunsch nach konkreten Antworten auf Fragen zu datenschutzrechtlich kritischen Themen, wie z. B. zu zukünftigen Prozessen rund um Datenspenden und das Forschungsdatenzentrum (FDZ) oder zum Umgang mit dem umstrittenen § 68b des Sozialgesetzbuch V (SGB V) zur »Förderung von Versorgungsinnovationen« durch die Krankenkassen.

Datenspende und FDZ

Im FDZ werden die zukünftig von Versicherten für Forschungszwecke freigegebenen Daten (sogenannte »Datenspenden«) aus den ePA pseudonymisiert gespeichert. Das heißt, der individuelle Datensatz bleibt zwar prinzipiell erhalten, er enthält jedoch statt des Namens der bzw. des Versicherten ein Pseudonym. Bereits jetzt

ist es so, dass Abrechnungsdaten von Versicherten pseudonymisiert im FDZ gespeichert werden. Versicherte können ihre auf der ePA gespeicherten Daten vollständig oder teilweise der Forschung zur Verfügung stellen. Eine Möglichkeit der Beschränkung der Datenverwendung z. B. auf bestimmte Forschungsbereiche gibt es allerdings nicht. Die Einwilligung zur Datenspende kann zwar jederzeit widerrufen werden, bereits »gespendete« Daten können aber nicht wieder zurückgenommen werden.

Das FDZ gibt Daten für die Forschung nur in aggregierter und anonymisierter Form heraus. Das heißt, viele »individuelle« Datensätze werden in Teile »zerstückelt« und sind nicht mehr zuordenbar. Forschende Institutionen müssen eine Datennutzung zunächst beantragen und dem FDZ die zu untersuchenden Forschungsfragen mitteilen. Das FDZ prüft diese Anträge und gibt nur die für die betreffenden Forschungszwecke notwendigen Datensätze aggregiert und anonymisiert weiter.

Werden für ein Forschungsvorhaben pseudonymisierte Datensätze benötigt, können Forschende einen Antrag auf einen Gastwissenschaftszugang an das FDZ stellen. Bei Bewilligung wird es ihnen dann möglich gemacht, die pseudonymisierten Datensätze innerhalb des FDZ zu verwenden (hierzu stellt das FDZ eigens Arbeitsplätze zur Verfügung).

Die antragsberechtigten Institutionen sind im Gesetz abschließend geregelt; die Industrie gehört nicht dazu. Allerdings ist es möglich, dass im Rahmen von Kooperationen mit berechtigten Institutionen (z. B. Universitäten und Hochschulen) industrielle und wirtschaftliche Strukturen dennoch Datenzugang erhalten. Krankenkassen haben keinen Zugriff auf die vom FDZ gespeicherten Daten.

Umstrittene Abrechnungsdatennutzung durch Krankenkassen (§ 68b SGB V)

In dem im Jahr 2019 in Kraft getretenen Patientendaten-Schutz-Gesetz wurde geregelt, dass Krankenkassen Abrechnungsdaten von Versicherten auswerten können, um digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs) zu

Noch kein Mitglied der Sektion VPP?

Dann einfach eine E-Mail mit Beitrittswunsch und Mitgliedsnummer senden. Bitte die Regelungen zu Primär- und Sekundärsektion sowie den Sektionsbeitrag beachten.

E info@vpp.org
Informationen unter:
[www.vpp.org/
verband/intern/
mitgliedschaft.shtml](http://www.vpp.org/verband/intern/mitgliedschaft.shtml)

¹ Der »Gesprächskreis II« (GK II) ist ein Zusammenschluss von 35 psychotherapeutischen Verbänden und vertritt über 60.000 Mitglieder.

fördern. Krankenkassen können sich daher beispielsweise an der Entwicklung neuer DiGAs beteiligen und diese DiGAs ihren Versicherten – trotz noch nicht erfolgter endgültiger Prüfung und Zertifizierung – empfehlen. Diese Möglichkeit wird vom VPP sowie den im GKI organisierten Verbänden stark kritisiert. Krankenkassen wird hierdurch eine neue Rolle (nämlich der aktiven Leistungsempfehlung) zugeschrieben.

Auch der BfDI sieht dies kritisch, wie im Gespräch deutlich wurde: »Wir haben unsere Probleme damit.« Die Überprüfung sei jedoch noch nicht klar. Durch den § 68b SGB V habe der Gesetzgeber die Nutzung der Abrechnungsdaten für Forschungszwecke legitimiert. Damit stehen allgemeine Vorgaben des Datenschutzes in Konkurrenz mit dem grundgesetzlich verankerten Recht zur freien Forschung.

DiGAs und Datenschutz auf mobilen Endgeräten

Mit Blick auf DiGAs und ihre Nutzung auf mobilen Endgeräten besteht das Problem, das beim Herunterladen von Gesundheitsanwendungen auf das jeweilige Gerät Nutzerinnen- bzw. Nutzerdaten im Apple- oder Google-Store entstehen, die beispielsweise auch Hinweise auf eine psychische Erkrankung geben können.

Im Gespräch mit dem BfDI wurde erklärt, man habe sich mit dieser Problematik noch nicht näher auseinandergesetzt. Man bestehe allerdings in diesen Fällen auf einer Zwei-Faktoren-Authentifizierung. Wurde die DiGA verordnet und die Kosten werden von der Krankenkasse übernommen, werde ein entsprechender Krankenkassen-Code erst nach dem Herunterladen der DiGA eingegeben. Das heißt, Daten über eine Verordnung werden nicht an den Apple- bzw. Google-Store übermittelt.

Allgemein stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, einen gesonderten Store für die Apps in der Telematik-Infrastruktur zu fordern.

DiGAs und ihre Speicherung in der ePA

Nach aktuellen gesetzlichen Plänen können in der ePA auch DiGA-Daten gespeichert werden. Die damit verbundene zunehmende Anhäufung von teilweise medizinisch nicht relevanten Daten in der ePA wird vom VPP stark kritisiert. Gerade psychotherapeutische DiGAs enthalten höchst private und medizinisch oft wenig relevante Daten (wie z. B. Protokolleinträge mit dysfunktionalen Gedanken und Verhaltensweisen).

Aufgrund der hohen Sicherheitsstandards bei der ePA wird diese allerdings vom BfDI als Speicherort für DiGA-Daten prinzipiell als positiv gesehen, wie im Gespräch deutlich wurde. DiGA-Daten sollen in der ePA in einem gesonderten »Fach« gespeichert werden; die Krankenkassen sollen keinen Zugriff auf diese Daten erhalten.

Freiwilligkeit und Diskriminierungsschutz bei der ePA

Die Befürchtung des VPP, es könne zu einem Prozess der Aushebelung der Freiwilligkeit der Nutzung der ePA kommen, wenn diese mit immer weiteren Funktionen (wie z. B. dem individuellen Medikationsplan oder der Funktion »eRezept«) verknüpft werde, wird vom BfDI nicht geteilt, das wurde bei dem Treffen deutlich. Der im Patientendaten-Schutz-Gesetz formulierte Diskriminierungsschutz schütze Versicherte auch in diesem Bereich erst einmal vor etwaigen Benachteiligungen.

Susanne Berwanger

Neu bei Junfermann



Seth J. Gillihan

Kognitive Verhaltenstherapie leicht gemacht

Strategien und Übungen zur Bewältigung von Depressionen, Ängsten, Panik und Sorgen

Ohne unsere Emotionen könnten wir keine Entscheidungen treffen, keine Beziehungen führen, nicht zielgerichtet handeln. Und zugleich sind es unsere Gefühle, die uns manchmal aus der Bahn werfen – seien es Ängste, die uns lähmen, Depressionen, die unsere Lebensqualität beeinträchtigen, oder Ärger, der uns körperlich belastet. Mithilfe der Kognitiven Verhaltenstherapie sind wir dem emotionalen Ungleichgewicht nicht länger ausgeliefert.

Dieses Buch stellt die Prinzipien und Wirkweisen der KVT vor, damit die Leser*innen zukünftig

- negative Denkmuster durchbrechen,
- einschränkende Grundannahmen offenlegen,
- mehr Achtsamkeit kultivieren,
- Aufschieberitis stoppen und
- Ängste kontrollieren lernen.

208 S., kart., E-Book inside • € (D) 24,00
ISBN 978-3-7495-0105-2 • Auch als E-Book erhältlich

 Junfermann

Versandkostenfrei bei www.junfermann.de